

## Die Rasse-/Rassismus-Debatte

Konrad Hilpert

Der Vorwurf des Rassismus tritt in jüngerer Zeit häufig auf und scheint kaum ein Sachgebiet zu verschonen. Traditionelles Brauchtum – man denke an die Ankunft des Zwarte Piet in Holland<sup>1</sup> oder die Darstellungen des schwarzen Königs (Melchior) in Weihnachtskrippen<sup>2</sup> – ist ebenso betroffen wie der Name mancher U-Bahnhöfe (Mohrenstraße) und Wirtshäuser<sup>3</sup>. Berühmte Wissenschaftler aus der Vergangenheit, nach denen begehrte Preise (Gustav von Schmoller)<sup>4</sup> oder staatliche Institute (Robert Koch)<sup>5</sup> benannt sind, verfallen mit einem Mal wegen entdeckter rassistischer Äußerungen öffentlicher Missbilligung, die sie als Namenspaten für derartige Ehrungen in Zweifel geraten lässt, und selbst bisher unbestrittenen Koryphäen der Philosophie wie Kant<sup>6</sup> und Hegel<sup>7</sup> wird rassistisches Gedankengut zum Vorwurf gemacht. Auch Komponisten klassischer Musik wie Bach und Beethoven wird Befangenheit in solchem Denken bescheinigt<sup>8</sup> und erst recht Spitzenmalern des Impressionismus (Gauguin) und des Expressionismus (Kirchner, Nolde, Pechstein, Schmidt-Rotluff)<sup>9</sup>. Sogar ganze Fachrichtungen wie die Altertumswissenschaften werden des Transports entsprechender Denkschemata geziehen<sup>10</sup> und die Verwendung der gewohnten Bezeichnungen für die Ureinwohner als Eskimos, Indianer usw. für unangemessen

---

<sup>1</sup> Süddeutsche Zeitung (SZ), Ausgabe vom 13.11.2014; Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) vom 15.11., 18.11.2019 und vom 13.08.2020.

<sup>2</sup> FAZ vom 08.10. und 16.10.2020; SZ vom 24./25.10.2020.

<sup>3</sup> SZ vom 23.06. und 25.06.2020; FAZ vom 29.06., 06.07. und 23.07.2020; SZ vom 13.07.2020.

<sup>4</sup> SZ vom 12.02.2021; FAZ vom 29.03. und 26.04.2021.

<sup>5</sup> SZ vom 12./13.05.2021.

<sup>6</sup> FAZ vom 19.06., 01.07., 08.07., 15.07. und 30.07.2020; SZ vom 23.02.2021; FAZ vom 28.04.2021.

<sup>7</sup> FAZ vom 06.10., 24.11. und 15.12.2021, 16.02. und 30.03.2022.

<sup>8</sup> FAZ vom 28.04.2021.

<sup>9</sup> FAZ vom 14.08.2021 und vom 10.01.2022.

<sup>10</sup> FAZ vom 12.04.2021; SZ vom 22.04.2021.

erklärt, weil sie der Weltsicht und Sprache der Kolonisatoren entstammten.<sup>11</sup>

Dass Rassismus so stark thematisiert wird, dürfte vor allem zwei Ursachen haben: nämlich Anschläge wie zuletzt in Hanau (2020) und zuvor Halle (2019) mit neun bzw. zwei aus rassistischen bzw. antisemitischen Motiven Getöteten und einem versuchten Massenmord, und das „Überspringen“ der Diskussionen in den USA nach dem Tod der schwarzen US-Amerikaner Breonna Taylor und George Floyd durch polizeiliche Gewalt (ebenfalls 2020), der die Black-Lives-Matter-Proteste auslöste. Diese Bewegung wurde zum Initialereignis, um auch in Deutschland nach verstecktem Rassismus zu suchen. Spuren und Relikte wurden rasch gefunden, in Gesetzen<sup>12</sup>, in der kulturellen Erinnerung (Denkmäler auf öffentlichen Plätzen und Namen von Straßen<sup>13</sup>), in Museen<sup>14</sup>, in Spielplänen und Inszenierungen von Theatern und Spielstätten<sup>15</sup>, in Kinderspielen<sup>16</sup> und im Spitzensport.

In neueren Theorien der Gerechtigkeit spielt Rassismus (noch) kaum eine Rolle; und ebenso wenig in der theologisch-ethischen Literatur. Auch in den älteren, zur Zeit des deutschen Kaiserreichs in unmittelbarer Nachbarschaft zu rassetheoretischem Denken und im Wissen um den Besitz deutscher Kolonien entstandenen theologisch-ethischen Veröffentlichungen scheint seitens der einschlägigen Handbücher wenig Interesse an einer vertieften Reflexion der politischen Grundlagen und der persönlichen Einstellung bestanden zu haben – dieser Eindruck entsteht jedenfalls nach ersten Stichproben. Möglicherweise liegt das aber auch an der Arbeitsteilung mit der zu einer eigenen Disziplin verselbständigten und überwiegend

---

<sup>11</sup> FAZ vom 10.04. und 17.06.2021. 2021 wurde auch die durch die Olympischen Winterspiele von 1960 weltbekannte Stadt Squaw Valley in Palisades Tahoe umbenannt, weil die Menschen der Region das Wort Squaw als rassistische und sexistische Beleidigung empfinden würden (laut FAZ vom 28.01.2022).

<sup>12</sup> S. dazu die gründliche Arbeit von D. Liebscher, *Rasse im Recht – Recht gegen Rassismus. Genealogie einer ambivalenten Kategorie*, Berlin 2021, vor allem Teil 4 (150–205).

<sup>13</sup> SZ vom 12.06.2020; FAZ vom 17.05.2021.

<sup>14</sup> SZ vom 10.09.2020, vom 15.09. und 16.09.2021; FAZ vom 14.03.2022.

<sup>15</sup> FAZ vom 09.04. und 19.04.2021; SZ vom 23.04.2021.

<sup>16</sup> FAZ vom 21.12.2021.

in der Verantwortung der Orden betriebenen Missionswissenschaft<sup>17</sup>.

Die Debatte um Rasse, Rassismus und Antirassismus ist außerordentlich komplex und enthält viele innere Spannungen, weil es nicht nur um die Phänomene geht, die diese Begriffe jeweils bezeichnen, sondern immer auch darum, dass Menschen benachteiligt werden und der Hinweis auf „Rasse“ als eine fixe naturale Größe dabei eine rechtfertigende Funktion beanspruchte – zu Recht oder zu Unrecht. Es geht anders gesagt nicht nur um einen Disput über semantische Bedeutungen, sondern zugleich um einen Disput über Praxen, die Handeln prägen, Wahrnehmungen beeinflussen und soziale Felder strukturieren.

Der erste Abschnitt dieses Beitrags befasst sich deshalb kurz mit Entstehung und Interessen des Rasse-Theorems und versucht, seinen kognitiven Status zu bestimmen. Der zweite und dritte Abschnitt nehmen sich vor, die historischen Entwicklungen, in denen sich Erfahrungen von Rassismus konkretisiert und zugleich als Gegenstand der Abwehr von Diskriminierung und der Missachtung der gleichen Menschenwürde aller Evidenz gewonnen haben, zu analysieren. Während der Blick hier zwangsläufig stark auf die deutsche Vergangenheit gezogen wird, steht der vierte Abschnitt eher unter dem Eindruck von Debatten, die ihren Ursprung in den USA haben, aber sehr rasch auf Europa übergesprungen sind und an Dynamik gewonnen haben. Der fünfte Abschnitt nimmt kritisch die gegenwärtigen Bemühungen in den Blick, für versteckten Rassismus in der Gesellschaft zu sensibilisieren und ihn „radikal“, also schon an der Wurzel, zu eliminieren. Hier ist der Ort, an dem die Frage von möglichem Moralismus im Sinne einer Übersteigerung von Moral zu stellen ist.

---

<sup>17</sup> Eine Übersicht über die katholischen Missionen in den deutschen Kolonien bietet *J. Schmidlin*, *Die katholischen Missionen in den deutschen Schutzgebieten*, Münster 1913; vgl. Ders., *Katholische Weltmission und deutsche Kultur*, Freiburg i. Br. 1925. Für das Selbstverständnis und die Geschichte der Disziplin s. etwa *J. Glazik* (Hrsg.), *50 Jahre Katholische Missionswissenschaft in Münster 1911–1961*, Münster 1961.

## 1. „Rasse“ als Kategorie

Umgangssprachlich verbindet sich mit dem Begriff Rasse die Vorstellung, dass sich die Menschen aufgrund natürlicher Unterschiede in verschiedene Gruppen einteilen lassen. „Natürliche Unterschiede“ meint in diesem Zusammenhang zunächst Merkmale des Aussehens wie Hautfarbe, Textur der Haare, Formen von Lippen, Nase und Kopf, Körperbau und andere sichtbare Charakteristika der körperlichen Erscheinung. Im wissenschaftlichen Zugriff hat man zunächst versucht, diese Merkmale bzw. Kombinationen von ihnen mit der Abstammung zu erklären und sie als Gemeinsamkeiten der Bewohner bestimmter geografischer Regionen zu bestimmen. Was anfänglich nur auf den Augenschein und Berichte von Reisenden, Forschern und Missionaren basierte war, wurde seit dem 18. Jahrhundert auch mittels planmäßiger Messungen und anderer naturwissenschaftlicher Methoden zu validieren versucht.

Das bestimmende Interesse an der Kategorie Rasse war die Einteilbarkeit und Zuordenbarkeit der als verschiedenartig wahrgenommenen Menschen zu einer möglichst übersichtlichen Menge von Gruppen. Derartige Gliederung der Menschheit ist ein Ausdruck naturwissenschaftlich-rationaler Welterklärung und findet im unmittelbaren gedanklichen Umfeld und als Weiterführung umfassenderer Taxonomien von Pflanzen, Tieren und Mineralien statt. Das Werk *Systema Naturae* des schwedischen Biologen Carl von Linné mit seiner Einteilung der Menschen in Europäer, Amerikaner, Asiaten und Afrikaner, die an Hautfarbe, Körperhaltung, Charakter, Temperament und anderen äußeren Merkmalen festgemacht ist, ist dafür ein herausragendes Zeugnis.<sup>18</sup>

Zusätzlich zu diesem taxonomisch-systematisierenden Interesse wurden die äußeren Unterschiede aber auch als Indikatoren auf Unterschiede in der Zivilisiertheit angesehen, kongruierten also mit

---

<sup>18</sup> Vgl. D. Liebscher, Rasse im Recht (s. Anm. 12), 58f. Ein anderer prominenter Vertreter der Vier-Rassen-Konzeption war Kant (Von den verschiedenen Racen der Menschen zur Ankündigung der Vorlesungen der physischen Geographie im Sommerhalbjahre 1775, in: Kant Werke in sechs Bänden, hrsg. v. W. Weischedel, Darmstadt 1975, Bd. VI, 9–30). Vgl. D. Liebscher, Rasse im Recht (s. Anm. 12), 59f.

Unterschieden, die nicht äußerlich wahrgenommen werden konnten, wie rationales Vermögen, Kultur und moralische Reife.

Politisch haben derartige Konzepte naheliegenderweise Verwendung gefunden, um die verschiedenen Rassen nach der ihnen jeweils eignenden Wertigkeit zu hierarchisieren mit der Folge, dass der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse auch soziale und politische Bedeutung zuerkannt wurde. Dies hat einen massiven Ausdruck in den Debatten um den Status der Sklaven in der kolonialen Weltordnung und in der Beurteilung von Widerstands- und Emanzipationsbemühungen sowohl der Kolonisierten als auch der Juden in den europäischen Gesellschaften gefunden. Zugrunde lag ihnen eine Diskriminierung, also eine grundlegende Unterscheidung, die das vertraute europäisch-weiße Menschentum zum Maßstab aller genommen hat und die Differenzen zur Legitimation von Abwertung, Indienstnahme, Marginalisierung und gegebenenfalls auch von Verletzung, Missachtung oder sogar Hass aufgrund der Zugehörigkeit zu einer der anderen „Rassen“ nutzte.

Die in verschiedenen Naturwissenschaften, vor allem der Evolutionsbiologie, der Genetik, der Humanmedizin und dann auch in einem Teil der Sozialwissenschaften bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts unternommenen Anstrengungen, „Rassen“ als objektive Gegebenheiten zu erweisen, indem man die durch Wahrnehmung und methodische Verfahren gefundenen Marker mit objektiven Daten, etwa Gensequenzen und humanbiologischen Differenzen, korrelierte, gelten heute als gescheitert.<sup>19</sup> Im Ergebnis steht der Begriff Rasse nicht für eine objektive Realität, sondern bezeichnet „nur“ eine Fiktion, ist also ein Konstrukt. Dass er eine Fiktion ist, schließt allerdings gerade nicht aus, dass dieses Konstrukt in der gesellschaftlichen und politischen Wirklichkeit nicht ein wirksamer Faktor sein könnte. Um diese performative Eigenheit zum Ausdruck zu bringen, spricht man heute in der Forschungsliteratur statt von „Rasse“

---

<sup>19</sup> S. dazu *K. Lepold/M. Martinez Mateo*, Einleitung, in: Dies. (Hrsg.), *Critical Philosophy of Race. Ein Reader*, Berlin 2021, 7–24, sowie *K. Anthony Appiah*, Analyse: Gegen „Rassen“, in: Ebd., 37–88. Die These von der Kontinuität und Renaissance biologischer Rasse-Konzepte vertritt *T. Plümecke*, *Rasse in der Ära der Genetik. Die Ordnung des Menschen in den Lebenswissenschaften*, Bielefeld 2013.

lieber von „Rassifizierung“<sup>20</sup> oder „Rassialisierung“<sup>21</sup>. Damit ist gemeint, dass die mit „Rasse“ angedeuteten Differenzen keine natürlichen, sondern sozial hergestellte Differenzen sind<sup>22</sup>, „Rassen“ also historisch kontingente Kategorien sind, Ergebnisse sozialer Verhältnisse, also Konstrukte. Sie sind deshalb letztlich verzichtbar, umso mehr, als sie gar keine stabilen Größen darstellten, sondern ständig neu definiert und adaptiert wurden. Gleichwohl sind sie mehr als nur individuelle Vorurteile; ihre soziale, politische und ökonomische Wirksamkeit erwächst nämlich aus gesellschaftlich geteiltem bzw. angeeignetem Wissen und institutionalisierten Praktiken der Diskriminierung.<sup>23</sup> Ihre Aufladung mit Diskriminierungspotential ist historisch nicht sekundär, sondern war genuines Anliegen der Kategorisierung selber.

Institutionalisierte, strukturell verfestigte Ungleichbehandlungen, die sich auf die gegenteilige Annahme beruft, dass biologische und kulturelle Eigenschaften von Menschen durch Abstammung weitergegeben würden und folglich nicht veränderbare Merkmale seien, ist das Kennzeichen von Rassismus.<sup>24</sup>

## 2. Erinnerungspolitische Dimension 1: nationalsozialistischer Antisemitismus

Die für Deutschland aufgrund seiner jüngeren Geschichte spezifische Form des Rassismus ist der Antisemitismus. Denn im Nationalsozialismus wurde Antisemitismus zu einer tragenden Idee des Staats und zur Grundlage des praktischen Rechts und einer monströsen Ver-

<sup>20</sup> D. Liebscher, Rasse im Recht (s. Anm. 12), 121. 146.

<sup>21</sup> Ebd., 124–126. 146–149. 462.

<sup>22</sup> Vgl. ebd., 119–132.

<sup>23</sup> Vgl. ebd., 146–149.

<sup>24</sup> Vgl. ebd., 67–69; 93–95; 461–463. Zu Begriff und Geschichte des Rassismus s. u. a. R. Miles, Rassismus. Einführung in die Geschichte und Theorie eines Begriffs, Hamburg 1991 [orig.: Racism, London/New York 1989]; P. Shipman, Die Evolution des Rassismus. Gebrauch und Missbrauch von Wissenschaft, Frankfurt a. M. 1995; G. M. Fredrickson, Rassismus. Ein historischer Abriss, Hamburg 2004 [orig.: Racism. A Short History, Princeton 2002]; Th. W. Allen, Die Erfindung der weißen Rasse. Rassistische und soziale Kontrolle, Berlin 1998 [orig.: The Invention of the White Race, London 1994].

nichtungspolitik gemacht. Konstitutive Merkmale dieser Form der Diskriminierung waren und sind nicht wie sonst Hautfarbe, Staatsangehörigkeit oder Sprache, sondern primär die biologisch-ethnische Abstammung (konkretes Kriterium: die Religionszugehörigkeit der Großeltern), die Religion und das Eingebundensein in eine eigene Subkultur und in übernationale Netzwerke. Diese Merkmale wurden verschmolzen mit der Zuschreibung verhängnisvoller Einflüsse in Gestalt von Kapitalismus, Internationalismus, Liberalismus, Bolschewismus, Freimaurertum und Materialismus, die im Judentum ihren Ursprung hätten. Als typische Charaktereigenschaften wurden Schmarotzertum, Unstetigkeit und Hässlichkeit behauptet. Anders als der schon jahrhundertlang vorhandene religiöse Antijudaismus wollte sich der rasse-basierte Antisemitismus auch auf Auskünfte damaliger Wissenschaft und sozialphilosophischer Theorien, die Ergebnisse von Darwins evolutionsbiologischen Thesen zu einem aktiven Gesellschaftsprogramm fortentwickelten, stützen. Wesentliche ideelle Bruchstücke dazu lagen mit Arthur J. de Gobineaus auf das Blut bezogenem Volkstumsgedanken und der durch Houston St. Chamberlain populär gemachten Unterscheidung zwischen arischer Rasse, zu der auch die germanische Urrasse gehöre, und der jüdischen Gegenrasse, die sich im Kampf miteinander befänden, der nicht nur über Unreinheit oder Reinheit, sondern auch über Degeneration und Abstieg entscheide, bereit. Von Seiten der Medizin waren Besorgnisse über die Verschlechterung des Erbguts infolge Zunahme der erblich Belasteten und kriegsbedingter Verluste und Vorschläge zu Korrekturen etwa durch eugenische Maßnahmen unter dem Stichwort „Rassenhygiene“ derartigen Überlegungen durchaus affin.

Die von Hitler schon vor der sog. Machtergreifung aus all dem geformte Programmatik war der Kampf gegen die Vermischung weSENSfremder Rassen und besonders die „Entjudung“ der deutschen Gesellschaft, die im nationalsozialistischen Staat nach 1933 in drei großen Schüben in aktive Politik umgesetzt wurde<sup>25</sup>:

---

<sup>25</sup> Diesen Prozess der Transformation des gesamten Rechts auf der Basis der völkischen Rassenideologie, die bis dahin eigentlich nur Parteiprogramm der NSDAP gewesen war, beschreibt informativ: *D. Liebscher*, Rasse im Recht (s. Anm. 12), 180–203. Zu den „Nürnberger Gesetzen“, ihren Vorläufern seit 1933 und ihrem Ausbau s. die umfassende historische Habilitationsschrift von

Auf die erste Phase der staatlich betriebenen und unterstützten Diskriminierung der Juden, ihrer Entfernung aus der Beamten-schaft und dem öffentlichen Leben und dem Berufsverbot für jüdi-sche Anwälte und Ärzte, den Aufrufen zum Boykott jüdischer Ge-schäfte und vor allem der Verhinderung von Mischehen und sexueller Verbindungen mit Personen nichtarischer Abstammung folgte die zweite Periode der förmlichen Entrechtung durch Geset-ze (mehr als 50 bis zum Erlass der sog. Nürnberger Gesetze 1935!), der erzwungenen Stigmatisierung durch äußerlich sichtbare Kenn-zeichnung und der Ausbeutung (Sondersteuern auf jüdischen Bes-itz, Zwangsabgaben für Auswandernde, zwangsweise Übertragung jüdischen Eigentums an „Arier“) sowie der Vertreibung. Diese Maßnahmen bereiteten die dritte Phase vor, die nach anfänglichen Erwägungen einer Deportation zuletzt die „Endlösung der Juden-frage“ verordnete und den Völkermord am europäischen Juden-tum in Gestalt der industriell organisierten Massenvernichtung be-trieb, bis die Siegermächte diesem Treiben 1945 ein definitives Ende setzten.

Auch wenn die Rassengesetze des NS-Staats in erster Linie auf die Ausschließung jüdischer Menschen gerichtet waren, betrafen sie in ihrer Logik (das heißt: in der Tendenz und in der zunächst erst theoretischen, später aber auch praktizierten „Anwendung“) auch andere Menschen, die als „artfremden Bluts“ kategorisiert werden konnten bzw. wurden, insbesondere Angehörige der eth-nischen Minderheiten der Sinti und Roma, Polen, Russen und Ukrainer in den besetzten Gebieten und die kleine Zahl der in Deutschland damals lebenden „Angehörigen farbiger Rassen“. In-sofern sind die Begriffe Rassismus und Antisemitismus streng ge-nommen nicht umfangsgleich; deshalb muss ausdrücklich erwähnt werden, dass sich die nationalsozialistische, auf Verfolgung und letztlich Vernichtung gerichtete Aggression außer gegen die Juden auch gegen andere Gruppen richtet, die anhand „rassischer“ Merk-male als fremd und minderwertig identifiziert wurden. Gleichwohl ist der nationalsozialistische Antisemitismus wegen der Quantität der angegriffenen Personen, der Systematik und den organisierten

Formen der Entrechtung und Vernichtung nicht synonym mit dem Begriff Rassismus oder durch ihn als eine Sonderform erfassbar.<sup>26</sup>

Primär gegen diesen aggressiven Antisemitismus des NS-Regimes und gegen das, was darüber in den Untersuchungen und Verhören der Kriegsverbrecher-Prozesse ans Licht kam, war der Art. 2 der Allgemeinen Menschenrechts-Erklärung von 1948 gerichtet. Er wurde aber durch weitere Diskriminierungs-Merkmale ergänzt. Gleichwohl blieb „Rasse“ an erster Stelle genannt, gefolgt von „Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand“. In späteren Dokumenten, z. B. in der Konvention zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung (Rassismus-Konvention) von 1966, sowie in weiteren Dokumenten<sup>27</sup> wird diese Liste noch einmal erweitert. Die Reihenfolge bleibt dabei allerdings immer erhalten und damit die Sensibilität und der Kampf gegen die Sortierung nach „Rasse“ erstes und gewichtigstes Anliegen.

### 3. Erinnerungspolitische Dimension 2: Sklaverei und Kolonialismus

Im Zusammenhang antirassistischer Perspektiven auf antisemitische Patterns mehren sich die Stimmen, die auf den Kolonialismus als ideologischen Vorläufer und Übungsfeld des nationalsozialistischen Genozids verweisen und in dessen Kategorisierung nach Rassen und deren diskriminierenden Folgen starke Kontinuitäten mit der früheren kolonialistischen Praxis erkennen wollen. Zwar war Deutschland nur relativ kurze Zeit Kolonialmacht (von 1884 bis 1918), doch bestand in den kolonialen Gesellschaften ohne jeden Zweifel eine ausgeprägte und tiefreichende Dualität zwischen den in den Kolonien operierenden Akteuren und der beherrschten einheimischen Bevölkerung. Sie war Ausdruck der weithin akzeptierten Überzeugung

---

<sup>26</sup> Zum Profil des NS-Antisemitismus und zur Geschichte des Antisemitismus von der Antike bis heute s. etwa *W. Bergmann*, *Geschichte des Antisemitismus*, München 2002; *A. E. Steinweis*, *Judenverfolgung und Holocaust*, in: D. Süß/W. Süß (Hrsg.), *Das „Dritte Reich“*. Eine Einführung, München 2008, 286–309.

<sup>27</sup> Besonders aktiv auf diesem Feld wurde die UNESCO; sie hat zwischen 1950 und 1967 vier Erklärungen zur Rassefrage verabschiedet. Zum Inhalt s. etwa *D. Liebscher*, *Rasse im Recht* (s. Anm. 12), 96–98.

von der Überlegenheit der eigenen Rasse, deren auffälligstes Merkmal die weiße Hautfarbe war, und der damit komplementären Überzeugung von der Minderwertigkeit der Schwarzen bzw. Dunkelfarbigem. Diese doppelte Überzeugung galt als Berechtigung für die Strukturen der Unterdrückung und Ausbeutung.

Als entscheidendes Kriterium für die Zugehörigkeit zur fremden wie zur eigenen Rasse sah man also die biologische Abstammung an, schrieb ihr aber zusätzlich noch besondere charakterliche Eigenschaften zu, die entweder für unabänderlich-inhärent oder bestenfalls als mittels Erziehung und Zivilisierung auf ein höheres Niveau anhebbar galten. Vorstellungen von Rassenhygiene und vom Recht des Stärkeren spielten daneben durchaus eine Rolle.

Tatsächlich waren eine Reihe von „Instrumenten“ der Diskriminierung der Angehörigen der anhand biologischer Kriterien abgegrenzten und für minderwertig angesehenen Rasse ähnlich wie die des antisemitischen Systems des NS-Staats: die Etablierung einer dualen Rechtsstellung für Reichsbürger und Eingeborene, das Verbot von Heiraten zwischen Angehörigen der verschiedenen Rassen zur Vermeidung der Entstehung von „Mischlingen“, das Fehlen jedes Interesses an einer Einbürgerung von Angehörigen der als unterlegen eingestuften Rasse und ein sehr großer Ermessensspielraum bei der Zumessung von Strafen durch die staatlichen Beamten. Dennoch zielte der koloniale Rassismus letztlich auf wirtschaftliche Ausbeutung, nicht auf Vernichtung; und er ließ durchaus Bildung, medizinische Versorgung und sozial-pädagogische Anleitung etwa durch Missionare zu. Deutschland teilte viele Elemente der Kolonialideologie mit anderen Mächten, die schon länger und auch über 1918 hinaus im Besitz großer Kolonien waren. Interessen, Legitimationen und Praxen der Verwaltung waren deshalb nicht so spezifisch und parallel zu dem, was im Nationalsozialismus zur Grundlage und zum Ziel staatlichen Handelns gemacht wurde; sie gehörten eher zum Gemeingut des europäischen Imperialismus und traten bereits seit Beginn des transatlantischen Sklavenhandels in Erscheinung.

Die Kolonialisierung hat über ihre Abschaffung hinaus langfristig fortwirkt und Dispositionen für Rassismus unterschiedlicher Spielarten geschaffen. Das System der Apartheid in Südafrika (offiziell bis 1991) und die gesetzliche Segregation zwischen Weißen und Schwarzen in den USA (offiziell bis 1954) waren postkoloniale Schwundstufen, deren Nachwirkungen und Folgeprobleme bis heute

anhalten und der Bekämpfung des Rassismus einen hohen Stellenwert im politischen Alltag beider Länder und weit darüber hinaus verleihen. Greifbarsten Ausdruck hat diese Bekämpfung in ausdrücklichen Verboten rassistischer Diskriminierung gefunden, wie sie erstmals im US-amerikanischen Civil Rights Act von 1864 für zahlreiche Gesellschaftsbereiche (Wahlrecht, Bildung, Arbeit, Dienstleistungen usw.) konkretisiert wurde.<sup>28</sup>

Eine besonders wichtige Etappe auf diesem Weg wurde erreicht, als das Anliegen, „die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen“, im Gründungsdokument der UN, der Charta der Vereinten Nationen vom 16. Juni 1945, zu einem der vier Ziele der Vereinten Nationen erklärt (Art. 1) und von da aus als individueller Anspruch in den Katalog der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 übernommen wurde (Art. 2,1). Von da aus wurde es zum substantiellen Bestandteil weiterer internationaler Verträge (z. B. in den beiden Pakten von 1966 und in der Rassismus-Konvention von 1965) mit völkerrechtlicher Qualität gemacht. Auch Wiedergutmachungsansprüche für erlittenes Unrecht durch nationalsozialistische Verfolgung sind mit „aus Gründen der Rasse“ begründet worden. Der gemeinsame Kern ist dabei die Unterschiedlichkeit der Behandlung „aufgrund individuell nicht beeinflussbarer stigmatisierender Kollektivzuweisungen“<sup>29</sup> als einem Verstoß gegen Freiheit und Selbstbestimmung<sup>30</sup>. Dazu kommt ein Moment der Missachtung und Aggressionsbereitschaft, also ein Affekt, der über bloße Distanznahme und das Gefühl des Abgestoßenseins hinausgeht.<sup>31</sup>

Nach und nach wurde – unterstützt von Bürgerbewegungen – das Antidiskriminierungsbemühen auf den verschiedenen Ebenen des Rechts (nationales Verwaltungs-, Zivil- und Strafrecht, Verfassungsrecht, Europarecht, internationales Recht) ausgebaut, gestärkt und

---

<sup>28</sup> S. dazu den Überblick bei *D. Liebscher*, Rasse im Recht (s. Anm. 12), 207f.

<sup>29</sup> Ebd., 212.

<sup>30</sup> Vgl. ebd., 212–214.

<sup>31</sup> Die Gründe, weshalb Antisemitismus dann im Text der UN-Rassismus-Konvention nicht auftaucht, werden bei *D. Liebscher*, Rasse im Recht (s. Anm. 12), 275–283, referiert.

systematisiert.<sup>32</sup> „Systematisiert“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass das Verbot der Diskriminierung aufgrund der Rasse erweitert wurde zu einem umfassenden Verbot der Ungleichbehandlung bzw. der Benachteiligung, das außer der Zuschreibung zu einer Rasse weitere typische Diskriminierungsgründe ausdrücklich aufführt und erfasst, um damit Menschen gegen derartige Diskriminierungsrisiken zu schützen, und so Gleichheit und Anerkennung sichern möchte.

#### 4. Kultureller Rassismus heute

Die rechtlichen Instrumente gegen Rassismus und für die Garantierung der Gleichheit haben allerdings nur beschränkte Wirksamkeit. Sie können zwar verhindern, dass Formen von offenkundigem Rassismus durch staatliches Handeln als legal erscheinen, gerechtfertigt und reproduziert werden. Aber sie verhindern weder, dass einzelne Personen rassistische Einstellungen haben können und sie im privaten Umfeld gegen andere in verbalen Feindseligkeiten und tätlichen Übergriffen münden lassen. Sie sorgen auch nicht dafür, dass „Rückstände“ von rassistischem Geist in gesellschaftlichen Konventionen, Strukturen und Institutionen automatisch in die Augen springen und beseitigt würden. Beides, persönlicher Rassismus wie auch institutionalisierter Residual-Rassismus, kann über Handlungen und Einstellungen von Personen verhaltensrelevant werden. Ganz unzweifelhaft gibt es das Phänomen eines Alltags-Rassismus. Dessen Kennzeichen ist, dass entweder bewusst oder unbewusst, mit oder ohne Absicht Menschen entlang bestimmter Eigenschaften, denen sie sich nicht entziehen können, in Kategorien eingeteilt werden bzw. derartige Kategorisierungen transportiert werden.

Beispielhaft sollen aus den aktuellen Debatten drei Stränge näher beleuchtet werden, bei denen es um solchen Alltags-Rassismus und durch ihn jeweils bewirkte Diskriminierungserfahrungen geht.

Eine erste Gestalt ist der fortlebende Antisemitismus: Es kommt immer wieder zu Vorfällen dieser Art in Gestalt von Schmierereien, Friedhofsschändungen, Anschlägen auf Synagogen und jüdische

<sup>32</sup> S. dazu ausführlich ebd., 206–459.

Einrichtungen, Angriffen auf Personen, die etwa an ihrer Kopfbedeckung als Juden erkennbar sind, aber eben auch zu verbalen Relativierungen des Holocausts und verschwörungsideologischen Beschuldigungen etwa im Zusammenhang mit Protestaktionen sog. Querdenker und Programmen rechter Gruppen und Bewegungen. Die polizeiliche Statistik registriert weit mehr als tausend solcher antisemitischer Vorfälle Jahr für Jahr in Deutschland.

Eine zweite Gestalt ist antimuslimischer Rassismus. Damit sind gruppenbezogene Akte körperlicher Gewalt, Beleidigungen, Ausgrenzungen sowie pauschale Vorurteile gegen Musliminnen und Muslime in Kommentaren und Berichten gemeint. Rassistisch daran ist, dass die Betroffenen auf der Grundlage ihres Aussehens oder ihrer Namen oder ihrer Herkunft, vor allem aber ihrer Kultur, ihrer Art zu leben und ihrer Religion kategorisiert, als unterschiedslos gleichartig angesehen und mit negativen Eigenschaften (gewalttätig, integrationsunwillig, sexistisch u. a.) behaftet werden, die sie von der eigenen Gruppe, also von den kategorisierenden Deutschen, unterscheiden. Die Zugehörigkeit zum Islam ist aber nur ein Merkmal und vielleicht nicht einmal das entscheidende für die Diskriminierung, sondern dient als plakative Chiffre für das gesamte Ensemble der zugeschriebenen Eigenschaften und deren negative Effekte, die zum Grund von gruppenbezogenen Vorbehalten und Verdächtigungen und Bedrohungsgefühlen werden. Dass mit derartigen Vorurteilen und Ängsten auch in einer Gesellschaft wie der der Bundesrepublik, in der die Kategorie „Rasse“ offiziell verpönt und Rassismus längst als soziales Übel erkannt ist und auch durch gesetzliche Maßnahmen bekämpft wird, Politik gemacht wird, beweisen manche Programme und Aktionen rechtspopulistischer Zirkel und Bürgerbewegungen an den Rändern des demokratischen Spektrums.

Eine dritte Gestalt ist der Verdacht des Racial Profiling. So werden polizeiliche Personenkontrollen bezeichnet, die gezielt an phänotypische Merkmale wie Hautfarbe oder typisches Aussehen anknüpfen, ohne dass dies durch den Verdacht eines konkreten Fehlverhaltens gerechtfertigt ist. Der Begriff stammt aus den USA, wo Afro- und Latinoamerikaner signifikant häufiger von Polizeikontrollen und Polizeigewalt betroffen sind als andere Gruppen. Dies hat im Fall der Tötung des Afroamerikaners George Floyd am 25. Mai 2020 in Minneapolis durch einen weißen Polizisten weltweite Proteste ausgelöst. Inzwischen taucht der aus UN-Kreisen stammende

de Begriff<sup>33</sup> auch in einzelnen Urteilen deutscher Gerichte auf, vor denen schwarze Deutsche gegen die Kontrolle ihrer Personalien wegen rassistischer Diskriminierung durch staatliche Akteure als Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes (Art. 3 Abs. 3 S. 1) geklagt hatten.<sup>34</sup> Doris Liebscher kommentiert diese Fälle folgendermaßen: „Ausgangspunkt der Diskriminierung sind [...] keine Gesetze, die auf Segregation und Diskriminierung nach rassistischen Kriterien zielen. [...] Die Kontrollen gehen in der Regel auch nicht mit manifesten Vorstellungen von natürlicher Über- und Unterlegenheit seitens der sie durchführenden Beamten einher. Die diskriminierenden Effekte der Kontrollen werden auch unabhängig von einem rassistischen Vorsatz bewirkt. Mutmaßlich aktivieren die Beamt:innen für ihre Kontrollentscheidung meist unbewusste rassistische Wissensarchive. [...] Sie] handeln [...] nicht vorsätzlich, sondern fahrlässig rassistisch [...]“<sup>35</sup>

## 5. Antirassismus und der Grenzbereich zum Moralismus

In einer Zwischenbilanz der bisherigen Überlegungen wird man zum einen festhalten, dass der Begriff Rasse nach aktuellem Stand von Biologie und Genetik obsolet ist, da die Menschen trotz aller Unterschiede einer einzigen Rasse angehören und der Begriff damit überflüssig ist und zu Missverständnissen verleitet. Zum anderen lassen es die hier beleuchteten Debattenstränge als evident erscheinen, dass jede auf das Konstrukt Rasse gestützte unterschiedliche Behandlung von Menschen gegen die Gleichheit und die Gemeinsamkeit des Menschseins verstößt und als soziales Phänomen wie auch als historisch überkommenes Erbe bekämpft werden muss. Und zwar sowohl im zwischenmenschlichen Feld wie auch in seinen strukturellen und institutionellen Erscheinungsgestalten als Form von Gewalt, die real erfahren wird und durch die sich Menschen gegen ihren Willen zu Opfern gemacht fühlen, sowie auch als diskriminierende Strukturen des Ausgeschlossen- oder Benachteiligt-Wer-

<sup>33</sup> Liebscher nennt den UN-Ausschuss gegen rassistische Diskriminierung (CERD) als Quelle (*D. Liebscher, Rasse im Recht* [s. Anm. 12], 430).

<sup>34</sup> Vgl. *D. Liebscher, Rasse im Recht* (s. Anm. 12), 429–449.

<sup>35</sup> Ebd., 432.

dens sowie als Vorurteile, Ablehnung oder Demütigung aufgrund äußerer und unabänderbarer Merkmale.

In Anknüpfung an die drei Dimensionen des Begriffs der Menschenrechte nach Arnd Pollmann<sup>36</sup> empfiehlt sich, diese Aufgabe der Bekämpfung nach den Bereichen Recht, Moral und Politik zu sortieren und zugleich zu konkretisieren. Unter die Dimension Recht fallen dann im Wesentlichen die verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen der Zeit seit 1945. Die Dimension Moral signalisiert, dass der Geltungsbereich des Anspruchs auf Nichtdiskriminierung mit dem positivierten Recht nicht endet, sondern darüber hinausreicht oder universell ist, sich also sowohl auch in jene Rechtsräume erstreckt, die solche Garantien (noch) nicht geben, wie auch in den mentalen und intentionalen Bereich, der der rechtlichen Regulierbarkeit voraus- und zugrunde liegt. Die Dimension Politik schließlich umfasst die institutionalisierte Ordnung, die Macht kontrollierbar und Partizipation auch für Benachteiligte einklagbar macht, aber auch das aktive Steuern der Gesellschaft, das auf die Inklusion aller zielt.

Die Nachzeichnung der Debatten über Rassismus hat deutlich gemacht, wieweit der Kampf gegen ihn nach diesen drei Dimensionen hin schon gediehen ist und wieweit noch Defizite bestehen. Am weitesten entwickelt ist zweifellos die völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Garantie. Neben Art. 2 Abs. 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, der die Formulierung von Art. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aufnimmt und zum Bestandteil internationalen Rechts gemacht hat, ist hierbei in erster Linie das „Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassismus“ aus dem Jahr 1965 zu nennen, das Deutschland 1969 für seinen Hoheitsbereich anerkannt hat, so wie es schon 1949 in Art. 3 GG de facto die entsprechende Formulierung aus der Menschenrechtsdeklaration als Grundrecht übernommen hat. Darüber hinaus hat die Europäische Union in Art. 21 ihrer Grundrechtecharta jede Diskriminierung „wegen der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale“ verboten und dieses Verbot durch die Richtlinie 43

---

<sup>36</sup> A. Pollmann, Drei Dimensionen des Begriffs der Menschenrechte: Recht, Moral und Politik, in: A. Pollmann/G. Lohmann (Hrsg.), Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch, Stuttgart-Weimar 2012, 358–363.

ebenfalls im Jahr 2000 konkretisiert.<sup>37</sup> Diese denkbar starke rechtliche Sicherung ist aber trotzdem „nur“ ein Rahmen, der nicht automatisch auch jedes rassistische Denken und sämtliche entsprechenden Handlungsweisen verhindert, Sozialmoral und Politik bleiben deshalb Felder, auf denen bevorzugt konkrete Initiativen und Aktivitäten in Gang gebracht werden können bzw. müssen, durch die die rechtlichen Garantien mit Leben gefüllt werden. Das geschieht vor allem dadurch, dass manifester Rassismus kritisiert, versteckter Rassismus aufgedeckt und diskriminierungsfreies Miteinander ermöglicht und gefördert wird.

Von den Aktivitäten in jüngerer Zeit, die sich das Ziel vorgenommen haben, offenen oder latenten Rassismus zu bekämpfen bzw. zu stoppen, sollen an dieser Stelle ein paar wenige exemplarisch genannt und reflektiert werden.

Im Bezug auf die Öffentlichkeit ist die spektakulärste Strategie zweifellos der Sturz von Denkmälern und die Umbenennung von Straßen im öffentlichen urbanen Raum. Die Entdeckung einer memorialen „Verstrickung“ in die Geschichte des Rassismus löst stets große Empörung und Aktionismus aus. Weltweit Aufmerksamkeit fand die Zerstörung und Versenkung des bronzenen Reiter-Denkmal von Edward Colston im Juni 2020 im Zuge der Black-Lives-Matter-Proteste<sup>38</sup>, ein Akt symbolischer nachträglicher Bestrafung des jetzt als Sklavenhändler und Exponent des kolonialistischen Unterdrückungs- und Ausbeutungssystems entlarvten großen Sohnes dieser Stadt. Ähnliche Aktionen gab es mehrfach in den USA. Sie alle stehen in der Tradition früherer Bilderstürme<sup>39</sup> (Reformation, Französische Revolution, Abschaffung der Monarchie in Deutschland am Ende des 1. Weltkriegs, Kapitulation des NS-Regimes 1945 und des kommunistischen Blocks 1989). Während diese aber in einer akuten revolutionären Situation durch die Zerstörung alter Symbole und die Errichtung neuer den sich gerade vollziehenden Wechsel der Herrschaft markieren und so die neue Epoche zeichenhaft präsent machen wol-

<sup>37</sup> Alle Dokumente in: *B. Simma/E. Fastenrath* (Hrsg.), *Menschenrechte. Ihr internationaler Schutz*, München 2010.

<sup>38</sup> SZ vom 12.06.2020; FAZ vom 22.06.2020; SZ vom 16.07.2020.

<sup>39</sup> S. dazu etwa die wissenschaftlichen Beiträge im Katalog zur Ausstellung *Bildersturm: Wahnsinn oder Gottes Wille? Des Bernischen Historischen Museums und des Musée de l'œuvre Notre-Dame Strasbourg*, Zürich 2000.

len, sind die aktuellen Entfernungen von Denkmälern und die Umwidmung von Straßen nachgeholt Reaktionen auf eine Erinnerung, die durch eine eben erst erlangte Erkenntnis als unwürdig bewertet wird. Derlei Denkmalstürze und Umbenennungen vermögen weder die geschehene Vergangenheit ungeschehen zu machen noch auch etwas daran zu ändern, dass die jetzt symbolisch abgestrafte Überzeugung und Praxis jahrzehnte- oder sogar jahrhundertlang zum Selbstverständnis und zur kollektiven Identität der heute Handelnden, ihrer Stadtgesellschaft und ihrer Überlieferung gehörte. Das ist sicher kein Grund, das entsprechende, heute als rassistisch beurteilte Denken und Handeln nicht zu missbilligen. Und deshalb kann und soll man in solchen Fällen vieles erklären und vielleicht auch auf Dauer mit Kommentaren versehen. Aber die Zerstörung von Denkmälern und die Entsorgung von bisher memorierten Namen sind als solche eruptiv-emotionale Reaktionen, die eine gründliche Auseinandersetzung und Aufarbeitung des betreffenden Abschnitts problematischer Geschichte und ihrer Akteure nicht verbürgen, sondern der Vernichtung von Archivbeständen gleichen, in denen auch Akten mit unbequemen Vorkommnissen festgehalten sind. Sie stehen außerdem in die Gefahr, Personen einer weit zurückliegenden Vergangenheit und deren Handeln unmittelbar nach heute geltenden moralischen Maßstäben zu beurteilen, und dies eindeutig, pauschal und häufig, ohne zu Ende zu denken, dass unter diesen heute geltenden moralischen Maßstäben auch die Denkmalwürdigkeit vieler anderer großer Personen, deren Denkmäler noch stehen und bewundert werden, problematisiert werden müsste.

Eine strukturell ganz ähnliche Strategie ist die Verbannung bestimmter Wörter und Bräuche, weil sie von ihrem Ursprung oder durch ihren Gebrauch diskriminierend aufgeladen seien. Die Forderung, alle Benennungen und Bräuche, in denen „Mohr“ als Name oder Rolle vorkommt, aus dem kulturellen Repertoire zu tilgen, wurde bereits eingangs als ein Beispiel genannt. Ähnliche Bann-Forderungen werden auch gegenüber Ausdrücken wie „Schwarzer“ (in Konsequenz hiervon gibt es auch Verdikte gegen „schwarzfahren“ u. ä. Ausdrücke), „Farbiger“, „Zigeuner“ (immerhin Wortbestandteil vieler Produkte der musikalischen und literarischen Hochkultur), „Eskimo“, „Indianer“ und andere mehr erhoben.

Zweifellos sollte man Benennungen, die die damit Gemeinten als diskriminierend empfinden, nach Möglichkeit vermeiden und nach

Alternativen suchen. Ob sich aber Wörter wie die als Beispiele erwähnten durch Verbote aus der Sprache einfach tilgen lassen, kann man bezweifeln, weil die Realität, die damit herkömmlich bezeichnet wird, ja noch nicht verschwindet, wenn das entsprechende X-Wort vermieden wird. Außerdem ist die Benennungsgeschichte in vielen Fällen ungleich vielschichtiger als die Empfehlung, den gebräuchlichen Namen nicht mehr zu verwenden, anzunehmen nahelegt. Bei vielen geografischen und manchen zoologischen Namen, die heute von manchen als rassistisch-koloniales Erbe angesehen werden<sup>40</sup>, stellt sich beim Rückgriff auf vorkoloniale Alternativen die Frage, welche Epoche der Besiedlung bzw. des Besitzes eines Territoriums als normative Referenz genommen werden soll und damit namengebend sein könnte, so dass dann sich nicht andere Gruppen diskriminiert fühlen müssen. Bescheidenere Konzepte, Sprach- und Benennungsgewohnheiten aufzubrechen und Nachdenklichkeit in Gang zu setzen, könnten sich damit zufriedengeben, darauf hinzuweisen, dass die kolonisierten Gebiete bereits von Menschen und Kulturen belebt waren, als die Invasoren aus Europa sie betraten und in Besitz nahmen.

Ein akademisch-politischer Spezialfall im Komplex der Verbanung bestimmter Begriffe als Strategie gegen Rassismus ist der etwa vor zehn Jahren in Gang gekommene und noch immer anhaltende Streit um die Streichung des Rasse-Begriffs im deutschen Grundgesetz.<sup>41</sup> Begründet wird die Forderung nach Streichung zum einen damit, dass auf dem Stand heutiger Erkenntnis jede rassebezogene Differenz bloßes Konstrukt ohne eine Basis in der Realität sei, und zum anderen damit, dass die Beibehaltung der Begriffs Rasse im Grundgesetz kontraintuitiv zur Rechtfertigung biologistischer Ras-

---

<sup>40</sup> Nüchtern betrachtet stammen die allermeisten heute üblichen Bezeichnungen von Kontinenten, Gebirgen, Flüssen und Landschaften aus Zeiten, wo man ganz selbstverständlich europazentriert und kolonialistisch dachte. Aktuelle Versuche, diesen über Jahrhunderte konsolidierten Prozess aus postkolonialem Interesse zu revidieren, eignen sich als Anreize zur Auseinandersetzung mit der Vergangenheit und zur Selbstrelativierung der gewohnten Sichtweise, haben aber mit Ausnahme von Einzelfällen kaum Aussicht auf nachhaltige Änderungen.- Zum Thema Rassismus in der Ornithologie s. die Reportage von T. Arnus in der SZ vom 23.02.2021.

<sup>41</sup> Einen sachkundigen Überblick darüber bietet *D. Liebscher*, Rasse im Recht (s. Anm. 12), 449–459.

sekonzeptionen benutzt werden könnte. Das Wort Rasse lasse sich nämlich nicht von seiner historischen Bedeutung trennen; und die sei eindeutig rassistisch. Als „Ersatz“ sind eine Reihe von alternativen Formulierungen vorgeschlagen worden.

Natürlich kann man Überlegungen anstellen, wie das, was mit „Rasse“ in Art. 3 GG gemeint war bzw. ist, besser und unmissverständlicher ausgedrückt werden kann. Das geschieht schon seit Jahrzehnten in den großen verfassungsrechtlichen Kommentaren. Aber man muss eben auch würdigen, was die jetzige Formulierung leistet und welche Lücken entstünden, wenn sie einfach getilgt würde: Das Verbot jeder Diskriminierung wegen oder mit Bezugnahme auf Rasse war 1949 zuallererst ein entschlossenes Statement gegen die Basis-Ideologie des NS-Regimes; die (in Art. 3 GG durch die Nennung an erster Stelle in einer Aufzählung noch hervorgehobene) „Rasse“ ist insofern geradezu selbst so etwas wie ein begriffliches Mahnmal. Und sie dient auch im Kontext des Heute als prinzipielle moralische Absage dagegen, dass äußerliche Merkmale, die für die Aufteilung der Menschen in Gruppen herangezogen werden könnten, als Rechtfertigung für ungleiche rechtliche Behandlung berücksichtigt werden dürfen.

Des Weiteren würde die von vielen politischen Interessengruppen, Parteien und Akteuren als überfällig dahingestellte Streichung von „Rasse“ in Art. 3 gleichsam ein Loch in die bislang vorhandene Konsonanz nicht nur mit den analogen Bestimmungen in anderen deutschen Gesetzen, sondern auch und vor allem mit den internationalen Schutzbestimmungen reißen. Art. 3 GG ist in Anlehnung an den Gleichheitsanspruch in der Menschenrechtserklärung formuliert, die wiederum für die entsprechenden Formulierungen in den beiden Menschenrechtspakten von 1966 und in der Rassismus-Konvention von 1965 maßgebend geworden ist; kein Gremium wird den Wortlaut dieser Dokumente abändern und angleichen, weil in Deutschland das Wort „Rasse“ in der Verfassung gestrichen worden wäre.

Schließlich sollte man auch die Gefahr sehen, dass jede mit einer Streichung des Begriffs „Rasse“ einhergehende Ersatzformulierung, die etwa auf „ethnische Herkunft“ oder auf „Rassismus“ bzw. „rassistisch“ zurückgreifen würde, die jetzige Bedeutung verengen würde oder aber erheblich ausweiten und damit unbestimmter machen könnte. „Rassismus“ ist kein klar definierter Begriff; er wird heute

faktisch breit verwendet und auch auf vieles bezogen, das mit Rasse nichts zu tun hat (z. B. auf Geschlechter, Klassen, Nationen, Kulturen, Lebensalter, Sprachen und so fort<sup>42</sup>). Bestimmt ist darin nur das Element der starken Ablehnung der jeweils als rassistisch bezeichneten Position. Man mag entgegenhalten, dass generelle Verbote immer allgemein und in einem gewissen Grad unbestimmt sind. Doch steuert das Diskriminierungsverbot im jetzigen Wortlaut von Art. 3 GG dieser Unbestimmtheit dadurch entgegen, dass es typische Beispiele für Diskriminierung aufzählt, die aufgrund des historisch Geschehenen und der Häufigkeit ausreichend klar, um nicht zu sagen: uneindeutig sind. Rassismus ist also ohne jeden Zweifel eine Form von Diskriminierung, aber nicht jede Form von Diskriminierung ist auch Rassismus. Daran sollte festgehalten werden. Und deshalb macht es Sinn, nach typischen „Gründen“ zu unterscheiden und ausdrücklich festzuhalten, dass die Kategorisierung nach Rassen eine naheliegende, besonders verwerfliche und historisch in fataler Weise auch erprobte Version darstellt.

Als weitere Strategie, vor allem verstecktem Rassismus und seiner Reproduktion in Sozialisation und Bildung entgegenzutreten, werden von verschiedener Seite Korrekturen am Kulturkanon empfohlen. Derlei Kritiken können wichtige Anstöße zur Überprüfung und zur Reflexion sein, zumal der Kultur-Kanon nie eine festliegende und festumrissene Größe war und sein kann, sondern sich stets im Prozess des Aushandelns unter den gegenwärtig Lebenden und ihrer Wissensinstitutionen befindet. Problematisch aber werden solche Empfehlungen, wenn sie über viele Generationen und lange Zeiten bewährtes „Bildungsgut“ nach den eigenen moralischen Maßstäben für nicht konform zu erklären und zu löschen empfehlen, ohne die Chance prüfen zu wollen, darin vielleicht auch enthaltene Problematisierungen und Kritiken des Status quo, also auch der jeweils in einer Epoche der Geschichte akzeptierten Diskriminierungen, aufzunehmen und sich mit den Visionen für eine bessere Gegenwart auseinanderzusetzen. Es ist einigermaßen überheblich, Homer, Plato, Aristoteles, Thomas von Aquin, Kant oder Hegel des Rassismus zu bezichtigen und sie durch andere Referenztexte ersetzen zu wollen, ohne sich klargemacht zu haben, dass alle Menschen, auch die,

---

<sup>42</sup> Dazu sehr pointiert U. Kischel, Rasse oder Rassismus?, in: FAZ vom 11.02.2021, S. 6.

die heute leben, an der Enge und Unvollständigkeit der Erkenntnis der Zeit, in der sie gelebt haben, partizipieren; und ohne sich auf die Suche nach den universalisierenden Tendenzen gemacht zu haben, die sie entwickelt, begründet und verfolgt haben – aber eben unter anderen Erkenntnisständen und Möglichkeitseinschätzungen.

Noch eine andere, im weiten Sinn ebenfalls pädagogische Strategie, der Herausbildung rassistischer Wahrnehmungs- und Gefühlsmuster zuvorzukommen, ist das schon in vielen Großbetrieben befolgte Leitbild der Diversität. Dieses Konzept zielt darauf, Personen bzw. Mitarbeitende mit möglichst unterschiedlichen Merkmalen (ethnische Herkunft, Männer und Frauen, Jüngere und Ältere, unterschiedliche Fähigkeiten bzw. Einschränkungen usw.), die früher häufig zu Diskriminierungen führten, in Belegschaft und Teams zu „mischen“ und die Verschiedenheit in ihren Herangehensweisen, in ihrem Empfinden, in ihren Erfahrungshintergründen, in der Verarbeitung von Informationen und in ihrer Bereitschaft, etwas neu und anders zu machen, konstruktiv zu nutzen.

## 6. Jenseits der Grenze

Die Presse berichtete kürzlich<sup>43</sup>, dass die Musikerin Ronja Maltzahn bei einer Fridays-for-Future-Demonstration in Hannover nicht auftreten durfte. Die lokale Gruppe der Klimabewegung hatte ihr auf Instagram mitgeteilt, dass weiße Menschen (wie die Sängerin) keine Dreadlocks tragen sollten, „da sie sich [damit] einen Teil einer anderen Kultur aneignen [würden], ohne die systematische Unterdrückung dahinter zu erleben“. „Solltest du dich bis Freitag [dem Tag der Demonstration] dafür entscheiden deine Dreadlocks abzuschneiden, würden wir dich natürlich auf der Demo begrüßen und spielen lassen.“<sup>44</sup>

Ich habe mir angesichts dieser Nachricht die Frage gestellt, ob ich nicht auch zu Demonstrationen vor den Läden der EDEKA-Handelskette aufrufen müsste, um gegen das in diesem Firmennamen enthaltene Erbe aus dem Kolonialismus zu protestieren. Der Name geht nämlich, wie ich im Lauf der Recherchen zum vorstehenden

---

<sup>43</sup> Z. B. SZ vom 24.03. und vom 26.03.2022.

<sup>44</sup> Nach SZ vom 24.03.2022.

Beitrag erfahren habe, auf „E. d. K.“ zurück, dem Kürzel für „Einkaufsgemeinschaft der Kolonialwarenhändler im Halleschen Torbezirk zu Berlin“<sup>45</sup>.

Der postkoloniale Antirassismus kann offensichtlich auch Über-eifer hervorbringen, der im Kontext der anderen lebensweltlichen wie auch gerade der politischen Herausforderungen, die ja das Anliegen der Sängerin und der Demonstration nach eigenen Angaben gewesen sein sollen, übersteigert und disproportioniert wirkt. Er droht so zu einem Werkzeug neuer Ausschlüsse und Spaltungen zu werden.<sup>46</sup>

---

<sup>45</sup> Nach B.-S. Grewe/Th. Lange, *Kolonialismus*, Stuttgart 2015, 69.

<sup>46</sup> Im Blick auf die US-amerikanischen Diskussionen warnt J. McWhorter in seinem „Aufruf an den Rest von uns“ vor Übersteigerung der antirassistischen Moral zu einem ideologischen Neorassismus, der schwarze Menschen lehrt, statt sich als Individuum als Mitglied einer Gruppe und als Opfer der white supremacy zu verstehen, das durch seine Umwelt zum Scheitern verurteilt ist (*J. McWhorter, Die Erwählten. Wie der neue Antirassismus die Gesellschaft spaltet*, Hamburg 2022 [orig. *Woke Racism. How a New Religion Has Betrayed Black America*, New York 2021]). McWhorter (der selbst person of color ist) kritisiert den Antirassismus in seiner ideologisch-woken Ausprägung als eine Gestalt neuer (transzendenzloser) Religion und als Gemeinschaft von Tugendhaften. Er legt zahlreiche Widersprüchlichkeiten und die unter dem Anspruch der Korrektheit versteckten Ausblendungen, Falschinterpretationen und Zwänge zum Anklagen solcher, die anderer Meinung sind, offen.